

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Juni 2021

Merkblatt zur Haltung von Schafen und Ziegen

Um Schafe oder Ziegen tierschutzgerecht im Freien zu halten, muss folgendes beachtet werden:

- **Witterungsschutz:**
Alle Schafe und Ziegen brauchen grundsätzlich einen Schutz vor Wind und Wetter. Jedes erwachsene Tier braucht dabei mindestens 0,5 m² Platz. Ist es im Sommer heiß, brauchen alle Tiere einen Platz im Schatten, z.B. an dichten Hecken, Büschen oder Bäumen.
Ist es im Winter kalt, nass und windig, brauchen alle Tiere einen Ort, der vor Regen und Wind geschützt ist. Ein Baum oder Bäume ohne Blätter reichen im Winter nicht aus.
Ein Windschutz kann z.B. durch Windschutznetze oder hoch gestapelte Strohballen gebaut werden.
Ziegen haben je nach Rasse nur wenig schützende Unterwolle und benötigen daher bei starkem Regen, Schnee und Hagel einen geeigneten Witterungsschutz oder einen Stall.
- **Lämmer:**
Bei schlechtem Wetter im Winter dürfen Lämmer nicht draußen geboren werden. Die Lämmer brauchen in den ersten 4 Lebenstagen einen sauberen, eingestreuten Stall oder Unterstand, der die Tiere vor Zugluft schützt. Gibt es keinen Stall oder Unterstand, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass Lämmer nur im Frühling oder Sommer geboren werden. Wenn Lämmer geboren werden, muss der Tierhalter seine Tiere öfter als sonst – eventuell auch nachts – kontrollieren.
- **Fütterung:**
Wenn Schnee liegt, der Boden gefroren ist oder kaum Gras auf den Weiden wächst, müssen die Tiere zusätzlich mit Heu (Raufutter) gefüttert werden. Muttertiere, die ihre Lämmer säugen, brauchen mehr Futter als die anderen Tiere.
- **Wasserversorgung:**
Auch im Winter muss den Schafen und Ziegen immer Tränkwasser zur Verfügung stehen. Ein Schaf/ eine Ziege trinkt etwa 1,5 - 4 Liter, säugende Muttertiere bis 18 Liter Wasser pro Tag.
Ist ausnahmsweise z. B. bei starkem Frost oder bei der Hüte- und Wanderschäferei nicht immer Wasser zum Tränken vorhanden, müssen die Tiere mindestens zweimal täglich so lange und so viel getränkt werden, bis alle Tiere satt sind. Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser!
- **Schur:**
Alle Wollschafe müssen jedes Jahr zwischen Mitte Mai und Ende Juni geschoren werden. Nur Lämmer werden nicht geschoren.
- **Schlachten:**
Schafe und Ziegen müssen vor Beginn des Blutentzuges (Kehlschnitt) immer betäubt werden.
Nur Personen mit ausreichendem Können und ausreichender Erfahrung dürfen ein Schaf oder eine Ziege schlachten. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben und töten, brauchen einen Sachkundenachweis vom Veterinäramt.
- **Gesundheitsvorsorge:**
Damit die Tiere gesund bleiben, müssen sie jeden Tag kontrolliert werden. Auch vorbeugende Impfungen, regelmäßige Parasitenbekämpfung (Wurmkuren, Milbenbehandlung) und die Klauenpflege gehören zur Gesundheitsvorsorge. Die Klauen sollten mindestens 2x jährlich kontrolliert und wenn nötig ausgeschnitten werden.
Ist der Boden der Weide recht weich oder laufen die Schafe wenig, so wächst das Klauenhorn deutlich schneller nach (3 bis 5 mm im Monat) als es abgenutzt wird. Dann sind drei oder mehr Kontrollen und ggf. Korrekturen der Klauen pro Jahr nötig.

Mit diesem Merkblatt werden die Rahmenbedingungen für die Haltung und Nutzung von Schafen und Ziegen abgesteckt. Ausnahmen sind nach dem Gutachten des amtlichen Tierarztes insbesondere für die Wanderschafhaltungen möglich, wenn die Bedürfnisse der Tiere und ihr Wohlbefinden mit anderen Mitteln gewährleistet werden.

Für weitergehende Informationen sehen Sie auch die Merkblätter der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (Merkblatt Nr. 91: Hinweise für die Wanderschafhaltung in der kalten Jahreszeit und Merkblatt Nr. 9: Haltung von Ziegen) sowie die Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen vom LAVES, Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.